

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	34 (1942)
Heft:	2
 Artikel:	Die Gewerkschaftsprobleme Schwedens
Autor:	Casparrson, Ragnar
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-353068

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gewerkschaftsprobleme Schwedens.

Von Ragnar Casparsson.

Schweden, Grossbritannien und die Schweiz stellen heute den Restbestand der freien Demokratien Europas dar. Wenn auch die Freiheit in den drei Ländern durch die Zwangswirtschaft des Krieges von innen und von aussen, aus eigenem Antrieb bzw. infolge von Blockade und Gegenblockade starke Einschränkungen erfahren hat und an ihre Stelle zum Teil Planungen getreten sind, die nach dem Kriege wahrscheinlich nicht insgesamt verschwinden werden können, so ist doch in den drei Fällen die Demokratie noch so stark und lebendig, dass die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung nicht so schablonenhaft erscheint wie in den nicht demokratischen Ländern. Neue Einstellungen und Entwicklungen treten in Erscheinung. Sie wachsen heraus aus den Traditionen des Landes, aus ihrem sozialen, wirtschaftlichen und politischen «Klima». Deshalb sollen auch nicht schablonenhafte Vergleiche gemacht und Parallelen konstruiert werden. Immerhin ist zum bessern Verständnis des nachfolgenden Artikels des Kollegen Casparsson, Sekretär des Schwedischen Gewerkschaftsbundes, auf einige wesentliche Unterschiede aufmerksam zu machen: im Gegensatz zur Schweiz gibt es in Schweden seit langem eine äusserst enge und systematische Zusammenarbeit der Unternehmer mit den Gewerkschaften. Die Unternehmerverbände sind zum grössten Teil für das Kollektivvertragswesen und andere moderne Forderungen des Arbeitsrechts und der direkten Zusammenarbeit gewonnen. Diesem Umstand ist es zu einem grossen Teil zu verdanken, dass der Liberalismus und die liberale Wirtschaft in Schweden noch eine positive Kraft sind und etatistische Lösungen keine grossen Erfolgsaussichten haben oder aber, dass die staatliche Einmischung dort, wo sie im Interesse des Volksganzen erfolgt, einen äusserst sachlichen Charakter hat, und zwar schon deshalb, weil bei Beschlussfassung und Durchführung die Vertretung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Selbstverständlichkeit ist. Im Gegensatz zur Schweiz, wo die Gewerkschaften bei der Organisierung der Kriegswirtschaft nahezu ausser Betracht gelassen worden sind, hat sich in Schweden die Regierung bei der Schaffung der Krisenverwaltung in weitestem Masse auf den Unternehmerverband und den Gewerkschaftsbund gestützt. Sowohl in den zentralen, als auch in den örtlichen Krisenorganen sind die Gewerkschaften vertreten, ferner in der zentralen Arbeitsmarktkommission, der Kommission zur Kontrolle der Brennstoffe, im Ausschuss für Preiskontrolle usw. Auch in allen Zweigen der freiwilligen Landesverteidigung spielen seit Kriegsausbruch die Gewerkschaftsorganisationen eine aktive Rolle. Aehnlich liegen die Dinge in Grossbritannien, über dessen Kriegswirtschaft in Nummer 9 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» (September 1941) ausführlich berichtet worden ist.

Aus dieser Berücksichtigung der Arbeiterschaft im ganzen Gefüge der Vorkriegs- und der Kriegswirtschaft ist sowohl in Schweden als auch in Grossbritannien die positive Einstellung zum Staat entstanden. Was Kollege Casparsson sagt, nämlich, dass «bei staatlichen Eingriffen jene Argumente, die zur Zeit der Machtlosigkeit der Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft für eine ablehnende Haltung gegenüber jedem Eingriff des Staates sprechen, in Wegfall gekommen sind», ferner, dass «infolge Durchbruchs der Demokratie eine Verschiebung der politischen Macht situation der verschiedenen Schichten der Gesellschaft eingetreten ist, so dass die Arbeiterschaft die Möglichkeit gewonnen hat, auf alle staatlichen Machtäusserungen

einen ihr zahlenmässig entsprechenden Einfluss auszuüben», wird nahezu in den gleichen Worten auch innerhalb der britischen Gewerkschaftsbewegung zum Ausdruck gebracht. Solche Feststellungen können als Hinweis dafür gelten, in welcher Richtung die Entwicklung in den demokratischen Ländern geht bzw. gehen könnte. In dieser Beziehung hat allerdings die Schweiz noch vieles, ja nahezu alles nachzuholen! R.

Vom 6. bis 13. September 1941 tagte in Stockholm der XII. Kongress des Schwedischen Gewerkschaftsbundes. Er nahm zu einer Reihe von äusserst wichtigen Fragen Stellung, die insbesondere die Stellung der Gewerkschaften im Staat betrafen. Eine wichtige Rolle spielte dabei das «Gutachten betreffend die Gewerkschaftsbewegung und das Wirtschaftsleben», das von einem besondern Komitee erstattet worden ist. An dieses Gutachten, das in grosser Auflage gedruckt und von der gesamten schwedischen Presse mit Interesse und Aufmerksamkeit behandelt worden ist, war ein Vorschlag für die Änderung der Statuten geknüpft, sowohl für den Gewerkschaftsbund als auch für die ihm angeschlossenen Fachverbände. Dieses Komitee ist vom unmittelbar vorangegangenen Kongress, der 1936 tagte, beschlossen worden und bestand aus 15 Vertretern des Gewerkschaftsbundes und der grösseren Berufsverbände.

Auf eine geschichtliche Darstellung des Ursprungs und Aufstiegs der Gewerkschaftsbewegung folgen im Gutachten Analysen der Lohnbildung und betont programmatiche Feststellungen bezüglich Gewerkschaft und Rationalisierung, Staat und Gewerkschaft, Betriebsdemokratie, Richtlinien für Lohnpolitik und Verfassungsprobleme.

Was die Rationalisierung betrifft, so wird diese als selbstverständliche und konsequente Bestrebung zur Hebung des Produktionseffektes betrachtet, als Voraussetzung der Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus aller Mitglieder der Gesellschaft. Diese Tendenzen kann die Gewerkschaftsbewegung nicht verneinen. Ihre Aufgabe aber sieht sie darin, die Rationalisierung in allen Phasen ihrer Verwirklichung äusserst aufmerksam zu verfolgen, um immer rechtzeitig durch im Bereich des Möglichen liegende zweckmässige Massnahmen gefährdete Interessen ihrer Mitglieder schützen zu können. Dies gilt vor allem deswegen, weil bestimmte Rationalisierungsmassnahmen für gewisse Kategorien von Arbeitern und Angestellten den Verlust des Arbeitsplatzes zur unmittelbaren Folge haben. Arbeiter und Angestellte haben auch für die von ihnen zu tragenden Folgen — wie erhöhte Arbeitsintensität — einen berechtigten Anspruch auf entsprechende Gegenleistung in der Form von Erhöhung des Lohnes und Verkürzung der Arbeitszeit sowie ungeteiltem bezahlten Urlaub.

Zum Verhandlungsthema «Staat und Gewerkschaft» ist festgestellt worden: Keine Bewegung und Vereinigung — aus welchen Motiven und zu welchen Zwecken auch immer sie geschaf-

fen worden ist — darf in einer demokratischen Gesellschaft für sich das Privileg fordern, der Staatskontrolle entrückt zu sein. Die Gewerkschaftsbewegung darf nicht den Anspruch erheben, in ihrem Verhältnis zum Staat prinzipiell anders beurteilt und behandelt zu werden als andere Interessentenvertretungen der Gesellschaft. Jene Argumente, die zur Zeit der Machtlosigkeit der Arbeiterschaft in Staat und Wirtschaft für eine ablehnende Haltung gegenüber jedem Eingriff des Staates — mit Ausnahme sozialer Schutzgesetzgebung — sprachen, sind heute gegenstandslos, wo infolge Durchbruchs der Demokratie eine Verschiebung der politischen Macht situation der verschiedenen Schichten der Gesellschaft eingetreten ist, so dass die Arbeiterschaft die Möglichkeit gewonnen hat, auf alle staatlichen Machtäusserungen einen ihrer zahlenmässigen Stärke entsprechenden Einfluss zu nehmen, um sich schliesslich veranlasst zu sehen, selbst die Verantwortung für die Leitung des Staates auf sich zu nehmen.

Dafür, dass die Gewerkschaftsbewegung sich trotzdem gegen staatliche Eingriffe in die Bedingungen ihres eigentlichen Wirkungsbereiches wehrt, sind keineswegs Motive prinzipieller Art bestimmend. Entscheidend bleibt die Rücksicht darauf, ob eine Gesetzgebung erforderlich ist und welche Form ihr gegeben wird. Denn es ist selbstverständlich, dass eine freie Gewerkschaftsbewegung bei allen durch die Zeitumstände notwendig werdenden Einschränkungen der Freiheit zwei Forderungen als unerlässliche Voraussetzung stellen muss: erstens, dass solche Einschränkungen sich so weit — nur so weit! — erstrecken, als mit Rücksicht auf die Gesellschaft unbedingt nötig ist; und zweitens, dass nicht einseitig nur Koalitionsrecht und Wirksamkeit der Gewerkschaften getroffen werden.

In diesem Zusammenhang wird betont, dass das Problem der Erhaltung des Arbeitsfriedens und hiermit die Frage des Verhältnisses des Staates zur Gewerkschaftsbewegung zwei verschiedene Formen annimmt, je nachdem ob es sich um einen Rechtsstreit handelt, um Meinungsverschiedenheiten über die Kommentierung und Anwendung rechtskräftiger Verträge oder um Interessenkonflikte bzw. Streitigkeiten über den Abschluss neuer Verträge. Im erstgenannten Fall entscheiden die gerichtlichen Instanzen. Die Gesetze über die Kollektivverträge und das Arbeitsgericht vom Jahr 1928 sind gegen heftigen Widerstand der Gewerkschaftsbewegung geschaffen worden. Im Gutachten ist jedoch anerkannt worden, dass die Besorgnisse der Gewerkschaftsführer sich in der Praxis nicht bestätigt haben. Die Gesetzgebung hinderte in ihrer Praxis keineswegs einen organisatorischen Aufschwung, wie er in der Gewerkschaftsbewegung noch nie zu verzeichnen war. Die Zahl der Mitglieder des Gewerkschaftsbun-

des ist in der Periode nach der Erlassung der erwähnten Gesetze auf fast 1 Million gestiegen, was mehr als Verdoppelung bedeutet. Die Zahl der abgeschlossenen Kollektivverträge wurde im gleichen Zeitabschnitt verdreifacht. Als 1939 im Parlament ein Antrag auf Aufhebung genannter Gesetze eingereicht wurde, ist er auch vom Gewerkschaftsbund abgelehnt worden.

Was dagegen die Interessenkonflikte betrifft, so wird betont: diese werden sowohl im Interesse der Beteiligten als auch der Gemeinschaft am zweckmässigsten durch freies Ueber-einkommen beigelegt. Dieser prinzipiellen Auffassung sind nicht bloss die Arbeitgeber und Arbeiter — was im Generalabkommen 1938 seine klarste und eindeutige Bestätigung fand —, sondern auch die gesetzgebenden Körperschaften. Die allgemeine Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit bei Interessenkonflikten ist niemals von irgendeiner Seite in Erwägung gezogen worden, vielmehr beschränkte sich die Forderung nach solcher Schiedsgerichtsbarkeit immer auf bestimmte Konflikte von ganz besonderer Gefahr für die Gesamtheit. Diesbezüglich sieht das Generalabkommen mit den Unternehmern ein Verfahren vor, das auch vom Standpunkt der Gemeinschaft für völlig ausreichend angesehen wird. Das Generalabkommen enthält auch klare Bestimmungen zwecks Regelung der einst hier in Schweden hart umstrittenen Frage betreffend das Recht des Dritten auf Neutralität bei Arbeitszwistigkeiten. Im Antrag wird dieses Recht auf Neutralität und die Notwendigkeit, es zu sichern, ohne Einschränkung anerkannt.

Zur Frage des gewerkschaftlichen Koalitionsrechtes: Diesbezüglich gibt es in Schweden keine wie immer geartete gesetzliche Regulierung, wie ja überhaupt betreffend ideelle Vereine eine öffentlich-rechtliche Festsetzung fehlt. Der Antrag vertritt die Ansicht, dass eine Forderung auf gesetzliche Regelung des gewerkschaftlichen Vereinswesens aus Gründen einer Politik des Arbeitsfriedens gegenstandslos geworden sei, zumal auch deshalb, weil infolge des Abschlusses des Generalabkommens in den Verbänden die Kompetenz, Kampfmaßnahmen zu bestimmen, immer allgemeiner auf die zentralen Verbandsleitungen übergegangen ist.

Das gewerkschaftliche — wie überhaupt jegliches ideelle — Vereinsleben könne seine Interessen am sinnvollsten wahren, wenn die Verbände sich auch in Zukunft in jener Freiheit organisch weiterentwickeln können, die einzig und allein durch ihre Statuten geregelt wird.

Zusammenfassend wird festgestellt: In der demokratischen Gesellschaftsordnung wurzelt — wie jede — auch die gewerkschaftliche Freiheit. Deshalb bestimmt diese Ordnung Inhalt und Umfang jener Freiheit. Aber die Gewerkschaftsbewegung wehrt sich gegen

jede Freiheitsbeschränkung, die nicht im Interesse der Gesellschaft unumgänglich ist. Sie distanziert sich nachdrücklich vom blossen Gedanken, das Arbeitsleben in korporative oder ähnliche Systeme einzuordnen, bei denen die Interessentenverbände in unselbständige öffentlich-rechtliche Organe verwandelt werden, eingezwängt in den staatlichen Verwaltungsapparat und geleitet oder restlos von der Staatsführung bevormundet. Wenn die Gewerkschaftsbewegung anerkennt, dass der Staat über den Interessentengruppen steht, so meint sie damit einzig und allein den demokratischen Staat, und auch diesen nur so lange, als dieser es als seine Aufgabe anerkennt, die Organisation der Arbeit auf der Grundlage prinzipieller Koalitionsfreiheit zu bewahren.

Bezüglich des Verhältnisses zum Unternehmerpartner: es ist dringend nötig, durch fortgesetzte Verhandlungen im Geiste des Generalabkommens danach zu streben, eine solche vertragliche Rechtsordnung zu schaffen, die zugleich das Interesse der Arbeiter an einem gesicherten Arbeitsplatz und das gleichberechtigte Interesse der Unternehmer an Verantwortungsbewusstsein und optimaler Leistung wahrt.

Bezüglich des Problems der Betriebsdemokratie: der Antrag stellt fest, dass die Organisierung und der Ertrag der Arbeit keinesfalls ein Privatinteresse des Eigentümers der Produktionsmittel sein kann oder darf. Der allumfassende Prozess der Demokratisierung darf nicht an den Toren der Fabriken hält machen. Auf dem Wege konsequenter Entfaltung der Kollektivverträge können die Betriebe sich immer mehr von autokratischen Typen zu demokratischen entwickeln. Durch Uebereinkommen könnte den Arbeitern und Angestellten ein entsprechender Einfluss bei der Lösung gemeinsamer lebenswichtiger Probleme gesichert werden. Die Entwicklung der Gesellschaft und Wirtschaft berechtigt in steigendem Masse die Forderung der Gewerkschaftsbewegung, den Arbeitern und Angestellten das Mitbestimmungsrecht bei Planung und Realisierung der internen Aufgaben der Betriebe zu sichern, mag es sich um technische, wirtschaftliche oder administrative Probleme handeln.

Die Förderung des Wirtschaftslebens und seine gesunde Weiterentwicklung seien die fundamentalen Voraussetzungen für die Hebung des materiellen, sozialen und zivilisatorisch-kulturellen Niveaus der Arbeiter und Angestellten und damit zugleich für eine erfolgversprechende gewerkschaftliche Arbeit. Die Produktion darf jedoch nicht für die Profitinteressen Einzelner missbraucht werden. Ist die private Unternehmungslust ausserstande, den Staatsbürgern ein dem Stande der Technik und der Produktivität angemessenes Auskommen zu ermöglichen, dann muss der Staat in die Bresche treten und dafür sorgen, dass die Produktion

im Gange bleibt und im Sinne optimaler Produktivität organisiert und geleitet wird.

Zum Thema **solidarische Lohnpolitik** : eine zentrale Aufgabe ist, die Einkommensunterschiede zwischen verschiedenen Arbeitergruppen nicht weiterwachsen zu lassen. Als Richtlinie für die Gewerkschaftsbewegung wird proklamiert, vor allem den Lebensstandard der am schlechtesten bezahlten Arbeitergruppen zu erhöhen. Dieses Problem kann nicht jederzeit allein durch gewerkschaftliche Methoden gelöst werden, es muss vielmehr durch eine rationelle Sozialpolitik ergänzt werden.

Viele warfen den vorgeschlagenen Statutenänderungen vor, sie liessen eine allzu zentralistische Tendenz durchleuchten. Wie die Dinge derzeit lägen, bestehe die Hauptaufgabe des Gewerkschaftsbundes darin, den angeschlossenen Verbänden bei Aussperrungen finanziell zu helfen, während er wenig oder gar keinen Einfluss bei der Auslösung von aktiven Lohnbewegungen habe. Er diene auch als gemeinsame Beratungsinstantz der Gewerkschaften bei Fragen der Gesetzgebung. Er beschäftige sich mit Erziehungsarbeit und Propaganda etc.

Die Führung des Gewerkschaftsbundes hat jedoch in den letzten Jahren — im Zusammenhang mit der Regulierung der Indexlöhne — eine im steigenden Grad dominierende Position in vertragspolitischer Beziehung erhalten. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen — heisst es im Gutachten — erwiesen, dass eine Steigerung paralleler Ordnung und der Planmässigkeit und Disziplin in der Gewerkschaftspolitik dringend geboten sei. Das zentrale interne Problem der Gewerkschaftsbewegung besteht darin, eine Ordnung, wie sie den **solidarischen Interessen** und dem **gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstsein** der Arbeiter entspricht, mit einem möglichst hohen Mass individueller Freiheit und des Selbstbestimmungsrechts — Fundament der Demokratie — zu vereinigen. Bei diesem notwendigen Interesseausgleich darf nie vergessen werden, dass die individuelle Freiheit der Arbeiter vor allem in der gewerkschaftlichen Solidarität verankert ist und dass der Zentralismus, der über Beruf und Branche hinaus die gesamte Arbeiterklasse vereinigt, nur ein Symptom für diese allumfassende Solidarität ist.

Diese angedeutete zentralistische Tendenz zeigt sich in den Statuten unter anderem in einer Bestimmung, laut der den angeschlossenen Verbänden untersagt wird, ohne Erlaubnis der Führung des Gewerkschaftsbundes Streiks von bestimmtem grösseren Umfang zu beschließen, desgleichen Streiks, die erfahrungsgemäss eine Aussperrung von grösserem Umfang zur Folge haben könnten. Der Gewerkschaftsbund soll auch das Recht der obersten Kontrolle der Gewerkschaftspolitik der Verbände haben und zugleich die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Fachverbandspolitik nach gemeinsamer Linie in solidarischer Zusam-

menarbeit, unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen sowie unter Wahrung der Rechte des Individuums und der Gesellschaft zugleich, geführt werde. Unter anderem soll die Führung des Gewerkschaftsbundes das Recht haben, jeder angeschlossenen Organisation einen Vorschlag zur Art der Beilegung eines Vertragskonfliktes zu übermitteln. Wird ein derartiger Vorschlag abgelehnt, so ist die Führung des Gewerkschaftsbundes berechtigt, die sonst fällige Konfliktunterstützung zurückzubehalten. Anderseits wird die Unterstützungspflicht des Gewerkschaftsbundes für den Fall von Konflikten erweitert: Sie soll nicht allein Defensivkämpfe (Aussperrungen), sondern auch aktive Kämpfe (Streiks) umfassen.

Endlich ist als Bedingung für die Zugehörigkeit eines Verbandes zum Gewerkschaftsbund vorgeschlagen worden, der Verband müsse in seinen Statuten festlegen, dass die Verbandsleitung das Recht besitzt, in Fragen der Kündigung von Kollektivverträgen die letzte Entscheidung zu treffen, desgleichen in Fragen der Annahme oder Ablehnung eines Vertragsvorschlages und von Kampfmaßnahmen. Abstimmungen der Mitglieder erhalten demgemäß den Charakter unverbindlicher Beratung.

Der Vorschlag für ein Normalstatut der Verbände enthält unter anderen interessanten Punkten eine Bestimmung, laut der die Verbandsführung das Beschlussrecht besitzt in Fragen der Ausschließung von Mitgliedern, die eine mit den Zielen der Organisation unvereinbare Tätigkeit ausüben oder unterstützen. Aus genannten Gründen kann die Leitung auch die Aufnahme in den Verband verweigern. Diese Bestimmung zielt direkt auf die antidebakratischen Parteien und Organisationen hin. Als ein Ziel der Organisation gilt sowohl in den Statuten des Gewerkschaftsbundes als auch der Verbände die Mitarbeit an einer Entwicklung der Gesellschaft auf der Grundlage von politischer, sozialer und wirtschaftlicher Demokratie.

Abgesehen von den vorgenannten Fällen, besitzt laut den vorgeschlagenen Verbandsstatuten (Normalstatuten für Fachverbände) jeder in der betreffenden Branche tätige Arbeiter das unbedingte Recht zum Eintritt in den Fachverband sowie das unbedingte Recht, mit allen erworbenen Rechten in einen anderen Fachverband überzutreten, sobald er einen Arbeitsplatz dieser Branche bezieht. Die Aufnahme dieser Bestimmungen in den Verbandsstatuten gilt als Bedingung für den Anschluss an den Gewerkschaftsbund.

Der Kongress nahm den Vorschlag des Komitees nach einigen unbedeutenden Änderungen des Statutenentwurfes mit 320 gegen 17 Stimmen an.

Diesen Komiteevorschlag und seine Aufnahme und Behandlung deutet man in Schweden als Beweis für die gesellschaftliche Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung und für ihre gute staatsbürgerliche Gesinnung.